

4028 A  
**Justiz-Ministerial-Blatt  
für Hessen**

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

73. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Januar 2021

Nr. 1

<b>Inhalt:</b>	<b>Grußwort von Frau Staatsministerin Eva Kühne-Hörmann</b> .....	<b>2</b>
	<b>Runderlasse</b>	
	<b>Nr. 1 Runderlass betreffend Stundung, Erlass, Erstattung und Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 des Justizbeitreibungsgesetzes genannten Ansprüche</b> .....	<b>4</b>
	<b>Bekanntmachungen des Justizministeriums</b>	
	<b>Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern. Bek. d. HMdJ v. 02.12.2020</b> .....	<b>7</b>
	<b>Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten. Bek. d. HMdJ v. 16.12. 2020</b> .....	<b>8</b>
	<b>Veröffentlichung der Notarkammern</b>	
	<b>Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2021</b> .....	<b>9</b>
	<b>Personalnachrichten</b> .....	<b>11</b>
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	<b>24</b>

## Grußwort

### von Frau Staatsministerin Eva Kühne-Hörmann

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Leserinnen und Leser,

in diesem Jahr möchte ich meinen Gruß mit einem Rückblick auf das vergangene Jahr beginnen.

Das Jahr 2020 war ein sehr herausforderndes Jahr für die hessische Justiz. Die Corona-Pandemie hat den Arbeitsalltag in der hessischen Justiz stark beeinflusst. Mindestabstand, Mund-Nase-Masken, Acrylglasschutzwände, Hygienekonzepte und Weiteres werden seit diesem Jahr unter dem Begriff einer „neuen Normalität“ zusammengefasst. Vieles was mit dieser neuen Normalität zusammenhängt, ist für uns alle aber nach wie vor eine echte Herausforderung – tatsächlich und rechtlich.

Die Pandemie wird uns noch eine Weile begleiten und wir können nicht vorhersagen, wie sich die Situation in den nächsten Monaten weiter entwickeln wird. Ich wünsche mir allerdings sehr, dass die Pandemielage sich im Laufe des Jahres 2021 deutlich verbessert und wir dann wieder mehr und mehr von unserem gewohnten Alltag zurückgewinnen.

In diesem Jahr gilt mein ganz besonderer Dank der gesamten Justizfamilie, die die Justiz mit hoher Motivation und Tatkraft in Einmütigkeit durch das schwierige Jahr 2020 getragen hat. Ihretwegen hat sich der Rechtsstaat in der Krisenzeit bewährt. Dies verdient allen Respekt und größte Anerkennung.

Wir sehen uns zunehmend mit vielfältigen Formen von Hass, Extremismus und Umtrieben am Rande der Gesellschaft konfrontiert – und das, obwohl unser Grundgesetz nach über 70 Jahren aufgrund zahlreicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie aktueller denn je erscheint.

Der Rechtsstaat ist in dieser Zeit enorm gefordert. Er allein kann aber die Gesellschaft nicht zusammenhalten. Diese Aufgabe obliegt uns allen. Deshalb müssen wir uns für unsere gemeinsamen Werte stark machen!

Es ist die Mitte der Gesellschaft, die eine wichtige Vorbildfunktion hat. Dazu gehört es natürlich, der Freiheit wegen auch unbequeme Dinge aushalten zu können und zugleich Freiheitsrechte zu verteidigen. Es ist Aufgabe der Politik, glaubwürdig die Werte des Grundgesetzes zu vertreten und rechtsstaatliche Demokratie zu leben. Es sind die Gerichte, die unser Recht durch stetige Anwendung immer wieder erklären müssen.

Die Unabhängigkeit der Gerichte ist ein Kernelement unseres Rechtsstaats. Gerade auch in einer Krisenzeit wie der jetzigen zeigt sich, wie wichtig unabhängige Gerichte sind. Ich werde nicht müde, die Bedeutung dieser Errungenschaft den

Bürgerinnen und Bürgern, die sich über Entscheidungen von Gerichten beschweren und auf unsere Richterinnen und Richter schimpfen, immer wieder zu vermitteln.

Die Justiz hat von je her eine große Verantwortung, die allen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bewusst ist und auch weitergetragen werden muss. Deshalb soll Gegenstand der Fortbildungen für junge Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auch die Aufarbeitung der Justiz in der NS-Zeit sein.

Der Rechtsstaat hat ein menschliches Gesicht. Er lebt den Auftrag des Grundgesetzes und setzt dem Hass, der Ausgrenzung und der Gewalt Schranken. Ich weiß, dass diese Themen uns alle noch lange beschäftigen werden. Dennoch bin ich zuversichtlich, dass der Rechtsstaat seine anspruchsvollen Aufgaben weiterhin meistern wird.

Es ist mir wichtig, dass die hessische Justiz gut für die vielfältigen Herausforderungen gerüstet ist, denen sie gegenübersteht. Dafür braucht es Personalstärke, gut ausgestattete Arbeitsplätze und gute Arbeitsbedingungen. Bereits in den vergangenen Jahren hat die Landesregierung viele neue Stellen geschaffen, die auch besetzt wurden. Auch sind verschiedentlich deutliche Verbesserungen in den Arbeitsabläufen erreicht worden, sei es in Form von Dienstwagen für Bereitschaftsdienste oder einer besseren IT-Ausstattung.

In den vergangenen Jahren sind die Weichen dafür gestellt worden, dass die hessische Justiz trotz großer Belastungen auch in Zukunft modern, effizient und bürgernah arbeiten kann. Im Zuge der Corona-Pandemie wurde der Fokus verstärkt auf eine Verbesserung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze gerichtet. Ich bin mir sicher, dass der Weg der Digitalisierung viele Vorteile, aber auch noch viele Herausforderungen bereithält, die es zu bewältigen gilt.

Für das Jahr 2021 wünsche ich mir, dass wir weiterhin gemeinsam die Umsetzung der auf uns zukommenden Herausforderungen meistern und freue mich auf eine weiterhin vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Lieben einen guten Start ins Jahr 2021, vor allem aber Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Ihre Eva Kühne-Hörmann  
Staatsministerin

## **R U N D E R L A S S E**

**Nr. 1 Runderlass betreffend Stundung, Erlass, Erstattung und Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 des Justizbeitreibungsgesetzes genannten Ansprüche. RdErl. d. HMDJ v. 26.11.2020 (5602 - Z/C 3 - 2008/5227 - II/A) - JMBl. S. 4 –**

**- Gült.-Verz. Nr. 242 -**

### **§ 1 Stundung**

Wird es im Zusammenhang mit Gesuchen um Erlass, Erstattung oder Anrechnung von Gerichtskosten oder den in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 des Justizbeitreibungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094), genannten Ansprüchen erforderlich, die Forderung zu stunden, so ist die Gerichtskasse von der Stundung zu unterrichten, falls die Gerichtskosten oder Ansprüche dieser bereits zur Einziehung überwiesen sind.

### **§ 2 Erlass**

(1) Zunächst ist zu prüfen, ob auf die zwangsweise Beitreibung verzichtet oder diese eingestellt werden soll, um Härten für den Zahlungspflichtigen zu vermeiden. Wird bis zur Entscheidung über das Gesuch voraussichtlich längere Zeit vergehen, ist der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(2) Ergeben sich bei der Bearbeitung des Gesuchs Zweifel an der Richtigkeit des Kostenansatzes, soll dessen Prüfung durch die zuständige Bezirksrevisorin oder den zuständigen Bezirksrevisor veranlasst werden.

(3) Ist die Forderung nicht einziehbar, so ist kein Erlass auszusprechen. Ist eine solche Forderung bereits den Kassen zur Einziehung überwiesen, so verfahren diese nach den Kosteneinziehungsbestimmungen vom 26. März 2020 (JMBl. S. 252), bei Kostenforderungen, die noch nicht zum Soll stehen, ist zu prüfen, ob vom Kostenansatz abgesehen werden kann (§ 10 der bundeseinheitlichen Kostenverfügung vom 7. August 2019 (JMBl. S. 478)). Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist zu benachrichtigen und darüber zu belehren, dass diese Maßnahme den Bestand der Kostenforderung nicht berührt und die Möglichkeit der Einziehung zu einem späteren Zeitpunkt erneut geprüft wird.

(4) Bei einziehbaren Forderungen ist zu prüfen, ob dem Gesuch auf andere Weise abzuhelpen ist (z. B. durch Stundung, Bewilligung von Teilzahlungen, Vergleich, in Justizverwaltungsangelegenheiten durch Gebührenermäßigung und Abstandnahme von der Kostenerhebung nach § 10 des Justizverwaltungskostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1655).

(5) Bei der Ausübung der Befugnis zum Erlass von Gerichtskosten und Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 des Justizbeitreibungsgesetzes ist ein strenger Maßstab anzulegen. Dabei ist besonders zu beachten, dass die Einziehung der Kosten oder Ansprüche mit besonderen Härten für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner verbunden sein muss oder der Erlass aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht. Besondere Härten oder besondere Billigkeitsgründe sind glaubhaft zu machen, insbesondere durch die Vorlage geeigneter Belege. Schwierige wirtschaftliche Verhältnisse begründen regelmäßig keinen Kostenerlass, da erwartet werden kann, dass zur Bedienung der Verbindlichkeit alle verfügbaren Mittel aufgewendet werden und auch eine eventuell vorhandene Vermögenssubstanz angegriffen wird. Auch eine zwangsweise Beitreibung stellt regelmäßig keine besondere Härte dar, da der Gesetzgeber den Interessen der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners durch gesetzliche Schutzregelungen grundsätzlich ausreichend Rechnung trägt. Gegebenenfalls ist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller darauf hinzuweisen, dass bei der zuständigen Gerichtskasse Zahlungserleichterungen wie Teilzahlungen und Stundung beantragt werden können.

(6) Fehlbeträge, die vom Hessischen Rechnungshof, dessen Prüfungsamt oder den Kostenprüfungsbeamtinnen oder -beamten festgestellt worden sind, dürfen nur erlassen werden, wenn diese Stellen angehört worden sind oder auf Anhörung verzichtet haben (vgl. § 98 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)).

(7) Haften weitere Personen für die Gerichts- und sonstigen Kosten, so ist lediglich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller von der Haftung zu befreien, wenn nicht die Schuld mit Wirkung für alle Kostenschuldnerinnen und Kostenschuldner erlassen werden soll (vgl. Nr. 15.3 der Kosteneinziehungsbestimmungen).

(8) Die Entscheidung über den Kostenerlass ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In Verfahren, die Gerichtskosten der ordentlichen Gerichtsbarkeit betreffen, bestimmt sich deren Inhalt nach § 232 Satz 1 der Zivilprozessordnung; in Verfahren, die Gerichtskosten der Fachgerichtsbarkeiten betreffen, nach § 58 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. S.1328).

(9) In den Fällen, in denen nach § 29 der Justizzuständigkeitsverordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2020 (GVBl. S. 710), die Präsidentin oder der Präsident zum Erlass befugt ist, ist nur bei grundsätzlicher Bedeutung der Sache zu berichten.

(10) Falls Gesuche um Erlass von Kosten in Strafsachen mit einem Gnadengesuch zusammenhängen, ist die Gnadenbehörde nach § 7 der Hessischen Gnadenordnung vom 25. Oktober 2010 (JMBl. S. 319) nur dann zuständig, wenn der Erlass der Gerichtskosten nach § 117 der Hessischen Haushaltsordnung abgelehnt worden ist.

(11) Sämtliche Kostenerlassgesuche sind, unabhängig von der Höhe des zu erlassenden, zu erstattenden oder anzurechnenden Betrags, zunächst der oder dem nach Maßgabe des § 28 der Justizzuständigkeitsverordnung zuständigen Präsidentin oder zuständigen Präsidenten zuzuleiten. Ist diese oder dieser zur Entscheidung nicht befugt, so ist unmittelbar zu berichten. Die Berichte sollen insbesondere enthalten:

1. Bezeichnung der Sache, Aktenzeichen und Kassenzeichen; in Strafsachen außerdem Angaben über den Sachverhalt, über Vorstrafen, etwaige Gnadenweise und die Stelle, die diese ausgesprochen hat, sowie deren Aktenzeichen;
2. Angaben über die Höhe der ursprünglichen Kostenschuld, getrennt nach Gebühren, durchlaufenden Geldern (mit Angabe der oder des Empfangsberechtigten), Auslagen einschließlich Haftkosten und Nebenkosten;
3. Angaben über Verlauf und derzeitigen Stand des Einziehungsverfahrens, insbesondere die Angabe, ob Teilzahlungen freiwillig geleistet oder beigetrieben werden;
4. Angaben über den Stand des Einziehungsverfahrens gegen etwaige Mithaftende;
5. in Strafsachen Angaben über den Stand der Strafvollstreckung und die Bewilligung einer Bewährungsfrist mit Angabe des Fristendes;
6. Angaben, ob die zwangsweise Beitreibung eingestellt und ob der Kostenansatz geprüft worden ist (vgl. Abs. 1 und 2).

(12) Soweit die erforderlichen Angaben bereits in Berichten anderer Stellen enthalten sind, kann sich die Präsidentin oder der Präsident auf eine Bezugnahme beschränken; die Bezugnahme auf Akten, die nur bei besonderer Notwendigkeit beizufügen sind, soll unterbleiben.

(13) Wird gegen die Entscheidung über den Kostenerlass ein Rechtsbehelf eingelegt, ist wie folgt zu verfahren:

1. In Verfahren, die Gerichtskosten der ordentlichen Gerichtsbarkeit betreffen, ist der Antrag an das nach § 30a Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975, (BGBl. I S. 1077) zuständige Amtsgericht weiterzuleiten,
2. in Verfahren, die Gerichtskosten der Fachgerichtsbarkeiten betreffen, ist nach den Bestimmungen der §§ 40 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zu verfahren.

(14) Entscheidungen über einen Kostenerlass nach den vorstehenden Bestimmungen erstrecken sich nicht auf Kosten und Ansprüche, die bei den obersten Bundesgerichten als Rechtsmittelgericht entstanden sind.

(15) Durch den Erlass erlischt der Anspruch gegen die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller. Ein etwaiges Rückgriffsrecht, das gegen die Bedienstete oder den Bediensteten gegeben wäre, die oder der für die Überzahlung verantwortlich ist, wird durch den Erlass ausgeschlossen.

(16) Entscheidungen über den Kostenerlass sind der zuständigen Gerichtskasse mitzuteilen, sofern nicht nach § 29 der Kostenverfügung zu verfahren ist.

### **§ 3 Erstattung und Anrechnung**

(1) Für die Behandlung von Gesuchen um Erstattung und Anrechnung von Gerichtskosten oder Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 des Justizbeitreibungsgesetzes gilt § 2 entsprechend.

(2) Bei der Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Beträge ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen. § 2 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

---

## **BEKANNTMACHUNGEN DES JUSTIZMINISTERIUMS**

**Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern. Bek. d. HMdJ v. 02.12.2020 (5250-Z/C3-2010/9985-Z/C) - JMBl. S. 7 -**

### **I.**

Die Justizverwaltungen des Bundes und der Länder haben die nachstehende Vereinbarung getroffen. Nach Nr. 3 der Vereinbarung ist diese am 1. April 2012 in Kraft getreten.

#### **Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern**

1. Gerichtskosten in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten können auch mit Abdrucken von Gerichtskostenstemplern eines anderen Landes entrichtet werden, sofern diese von allen Landesjustizverwaltungen gemeinsam als Zahlungsnachweis zugelassen oder anerkannt worden sind. Für die Bezahlung von Geldstrafen, Geldbußen und anderen nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung einzuziehenden Ansprüchen dürfen Abdrucke von Gerichtskostenstemplern eines anderen Landes nicht verwendet werden.

2. Die Länder sehen davon ab, sich gegenseitig einen Ausgleich zu gewähren.
3. Diese Vereinbarung tritt am 1. des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte unterzeichnete Vereinbarung beim Niedersächsischen Justizministerium eingegangen ist. Das Niedersächsische Justizministerium teilt den anderen Beteiligten den Zeitpunkt des Eingangs der letzten unterzeichneten Vereinbarung mit. Gleichzeitig tritt die bisherige Freizügigkeitsvereinbarung außer Kraft.

Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung durch einen Beteiligten lässt die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den anderen Beteiligten unberührt.

## II.

1. Die Bekanntmachung vom 1. Mai 2012 (JMBl. S. 236) ist gegenstandslos.
2. Die Justizverwaltung des Landes Schleswig-Holstein hat die Vereinbarung zum 31. Dezember 2020 gekündigt. Als Folge sind alle Gerichtskostenstemplerabdrucke aus dem Land Schleswig-Holstein, die nach dem 31. Dezember 2020 bei Gericht eingereicht werden, ausschließlich in Schleswig-Holstein gültig. Abdrucke von Gerichtskostenstemplern aus anderen Ländern dürfen ab diesem Zeitpunkt in Schleswig-Holstein nicht mehr anerkannt werden.

---

### **Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten, Bek. d. HMDJ v. 16.12.2020 (5600 E - II/B2 - 2017/10131 - II/A) - JMBl. S. 8 -**

## I.

Die Vereinbarung der Bundesrepublik Deutschland und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten in der am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Fassung (JMBl. S. 236) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2021 geändert worden. Die Änderungsvereinbarung wird nachfolgend bekannt gemacht:

## II.

### **Vereinbarung des Bundes und der Länder über die Änderung der Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten**

#### Teil A

Die Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten in der am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird wie folgt gefasst:

## „II.

### **Vergütungen der in gerichtlichen Verfahren Beigeordneten oder Bestellten bei Verweisung eines Verfahrens an ein anderes Gericht**



1. Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen, so setzt die für die Festsetzung zuständige Person des übernehmenden Gerichts die Vergütung des von dem verweisenden Gericht Beigeordneten oder Bestellten fest; sie erteilt auch die Auszahlungsanordnung. Die Vergütung des Beigeordneten oder Bestellten wird aus den Haushaltsmitteln des Gerichtes gezahlt, an das das Verfahren verwiesen worden ist.
  2. Nr. 1 gilt nicht, wenn bereits vor der Versendung der Akten der Anspruch fällig geworden ist oder ein Vorschuss beansprucht wird und der Festsetzungsantrag bei dem verweisenden Gericht eingegangen ist. Die Geschäftsstelle des verweisenden Gerichts hat Festsetzungsanträge, die nach der Aktenversendung bei ihr eingehen, an die nach Nr. 1 zuständige Geschäftsstelle des übernehmenden Gerichts weiterzugeben.“
2. In Abschnitt IV Nr. 2 wird die Angabe „der Einnahmen, die sich aufgrund des § 59 RVG ergeben“ durch die Wörter „von Einnahmen aus auf die Staatskasse übergebenen Ansprüchen“ ersetzt.

### Teil B

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte unterzeichnete Vereinbarung beim Hessischen Ministerium der Justiz eingegangen ist. Das Hessische Ministerium der Justiz teilt den anderen Beteiligten den Zeitpunkt des Eingangs der letzten unterzeichneten Änderungsvereinbarung mit.

## **VERÖFFENTLICHUNG DER NOTARKAMMERN**

Die Kammerversammlung der Notarkammer Kassel hat am 18. November 2020 nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

### **BEITRAGSORDNUNG der Notarkammer Kassel für das Jahr 2021**

#### § 1

Jedes Mitglied der Notarkammer zahlt einen Jahresbeitrag

von 1.811,00 €.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

a) Beitrag zur Notarkammer Kassel	395,00 €
b) Beitrag zur Bundesnotarkammer	487,00 €
c) Beitrag Notarinstitut	345,00 €
d) Beitrag zur Konferenz der Notarkammern des Anwaltsnotariats	15,00 €
e) Gruppenanschlussversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	215,00 €
f) Vertrauensschadenversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	274,00 €
g) Beitrag zum Notarversicherungsfonds	80,00 €
	1.811,00 €

Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar 2021 fällig.

## § 2

Jede(r) im Vorjahr neu bestellte Notar(in) ist verpflichtet, zusätzlich zu den laufenden Beiträgen einen Einmalbetrag von 767,00 € zu zahlen, der dem Notarversicherungsfonds zugeführt wird.

Der Betrag ist fällig.

Das Präsidium wird ermächtigt, auf Antrag Stundung oder Teilzahlung dieses Betrages zu gewähren, längstens auf die Dauer von 12 Monaten.

Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadenversicherung zu leisten ist.

Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles im Sinne des § 2 Abs. 4 verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € festsetzen.

Ist die Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitgliedes verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.

## § 3

Die während des Geschäftsjahres (1. Januar – 31. Dezember 2021) bestellten oder entlassenen bzw. gelöschten Notare entrichten den Beitrag zur Notarkammer anteilig.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Bestellung folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Amt erlischt (§ 47 BNotO).

Die Beitragspflicht zur Vertrauensschadenversicherung (§ 1 f) und zur Konferenz der Notarkammern des Anwaltsnotariats (§ 1 d) gilt nur für diejenigen Notare/innen, die am 1. April 2021 der Notarkammer angehören. Zur Zahlung des Beitrages zur Bundesnotarkammer (§ 1 b), zur Gruppenanschlussversicherung (§ 1 e), zum Notarinstitut (§ 1 c) und zum Notarversicherungsfonds (§ 1 g) sind nur diejenigen Notare/innen verpflichtet, die am 1. Januar 2021 der Notarkammer angehören.

## § 4

Geht der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ein, wird ein Zuschlag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleibt eine Mahnung erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 73 BNotO eingezogen.

Notarkammer Kassel  
(Zappek)  
Präsident

---

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Oberlandesgericht

#### **Ernannt wurde**

- zur Justizamtfrau: Justizoberinspektorin Franziska Schlitt bei dem Oberlandesgericht, zurzeit abgeordnet an das Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz - Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege - Fachbereich Rechtspflege -
- zum Justizamtmann: Justizoberinspektor Mario Schulze
- zur Justizoberinspektorin: - Justizinspektorin Marina Kempf  
- Justizinspektorin Kristin Meyer
- zur Justizinspektorin: - Tamina Tügel in Frankfurt am Main, zurzeit abgeordnet an die Staatsanwaltschaft Kassel  
- Sandra Pachucki in Frankfurt am Main beide unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe-
- zum Justizinspektor: Till Bühler in Frankfurt am Main unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
- zum Ersten  
Justizhauptwachtmeister: Justizhauptwachtmeister Sven Poloczek
- zum Justizhauptwachtmeister: Justizhelfer Dennis Stork

#### **Versetzt wurde**

- von dem Oberlandesgericht an das Landgericht Darmstadt: Justizinspektor Fabian Fink
- von dem Oberlandesgericht an das Amtsgericht Offenbach am Main: Justizinspektorin Mareike Pfeffer
- von dem Oberlandesgericht an das Landgericht Frankfurt am Main: Erster Justizhauptwachtmeister Amadeo Bosa
- von dem Oberlandesgericht an das Amtsgericht Wiesbaden: Justizinspektorin Johanna Heinrich

## Generalstaatsanwaltschaft

### **Ernannt wurde**

zur Justizoberinspektorin: Justizinspektorin TuongVi Wickler

zur Justizinspektorin: Jana Dillenburger  
unter gleichzeitiger Berufung in das  
Beamtenverhältnis auf Probe

### **Berufen wurde**

in das Beamtenverhältnis  
auf Lebenszeit: Justizinspektorin Jacqueline Heß

## Landgerichte

### **Ernannt wurde**

zur Vorsitzenden Richterin  
am Landgericht:

Richterin am Landgericht  
Yvonne Gräfin von Bassewitz  
in Frankfurt am Main

zur Richterin am Landgericht: Richterin auf Probe Lisa Maria Höhne  
in Frankfurt am Main  
unter Berufung in das Richterverhältnis auf  
Lebenszeit

zum Richter am Landgericht: Richter auf Probe Christian Wielk  
in Frankfurt am Main  
unter Berufung in das Richterverhältnis auf  
Lebenszeit

zum Regierungsrat: Oberamtsrat Roger Hans Goudriaan in  
Marburg

zum Amtsrat: Justizamtmann Steffen Käckell in Frankfurt  
am Main

zur Justizamtfrau: Justizoberinspektorin Carolin Lerche in  
Darmstadt

zum Justizamtmann: - Justizoberinspektor Oliver Strickler  
in Marburg  
- Justizoberinspektor Frank Ernst  
in Wiesbaden

zum Justizoberinspektor: Justizinspektor Sebastian Wiegand  
in Frankfurt am Main

- zur Oberinspektorin: Bewährungshelferin Jasmin Stein  
in Wiesbaden  
unter gleichzeitiger Berufung in das  
Beamtenverhältnis auf Probe
- zum Oberinspektor: - Bewährungshelfer Robert Hanuscek  
in Frankfurt am Main  
- Bewährungshelfer Henri Paletta  
in Limburg an der Lahn
- Bewährungshelfer Silvano Fiannaca  
in Frankfurt am Main  
unter gleichzeitiger Berufung in das  
Beamtenverhältnis auf Probe
- zur Inspektorin: - Bewährungshelferin  
Sarah Lisa Werninger  
in Frankfurt am Main  
- Bewährungshelferin Natalie Elke Frodyma  
in Frankfurt am Main  
beide unter gleichzeitiger Berufung in das  
Beamtenverhältnis auf Probe
- zum Inspektor: - Bewährungshelfer Christoph Reuling  
in Darmstadt  
- Bewährungshelfer Jan Gregarek  
in Frankfurt am Main  
- Bewährungshelfer Daniel Luck  
in Kassel  
alle unter gleichzeitiger Berufung in das  
Beamtenverhältnis auf Probe
- zur Justizinspektorin: Frau Anna-Lena Ehrentheit  
in Frankfurt am Main  
unter gleichzeitiger Berufung in das Beam-  
tenverhältnis auf Probe
- zum Hauptsekretär im  
Justizwachtmeisterdienst: - Obersekretär im Justizwachtmeisterdienst  
Jens Kohlenberg in Frankfurt am Main  
- Obersekretär im Justizwachtmeisterdienst  
Andreas Lang in Hanau  
- Obersekretär im Justizwachtmeisterdienst  
Oliver Geschke in Wiesbaden
- zum Obersekretär im  
Justizwachtmeisterdienst: - Erster Justizhauptwachtmeister  
Wolfgang Deblond in Frankfurt am Main  
- Erster Justizhauptwachtmeister  
Andreas Steger in Limburg an der Lahn

zum Ersten

Justizhauptwachmeister:

- Justizhauptwachmeister Christian Kühne in Frankfurt am Main
- Justizhauptwachmeister Matthias Heuser in Frankfurt am Main
- Justizhauptwachmeister Jens Kürten in Frankfurt am Main
- Justizhauptwachmeister Daniel Barat in Wiesbaden
- Justizhauptwachmeister Sebastian Schmidt in Wiesbaden
- Justizhauptwachmeister Christian Cogoni in Wiesbaden
- Justizhauptwachmeister Enrico Kaule in Wiesbaden

zur Justizhauptwachmeisterin:

- Justizhelferin Özge Yasar in Wiesbaden
- Justizhelferin Sandra Starke in Wiesbaden

zum Justizhauptwachmeister:

- Justizhelfer Markus Grillwitzer in Hanau
- Justizhelfer Patrik Kurhajer in Wiesbaden

### **Berufen wurde**

in das Beamtenverhältnis  
auf Lebenszeit:

- Inspektorin (Bewährungshelferin) Nadine Grod in Darmstadt
- Inspektorin (Bewährungshelferin) Maria Derksen in Kassel
- Inspektor (Bewährungshelfer) Victor Schmidt in Wiesbaden
- Inspektor (Bewährungshelfer) Anselm-Cornelius Zeyer in Darmstadt
- Justizinspektorin Franziska Sterr in Frankfurt am Main
- Justizinspektorin Natalie Meier in Wiesbaden
- Justizhauptwachmeister Matthias Heuser in Frankfurt am Main
- Justizhauptwachmeister Christian Kühne in Frankfurt am Main
- Justizhauptwachmeister Jens Kürten in Frankfurt am Main
- Justizhauptwachmeister Michael Weis in Frankfurt am Main
- Justizhauptwachmeister Rene Weitzel in Marburg
- Justizhauptwachmeister Daniel Barat in Wiesbaden

- Justizhauptwachmeister  
Christian Cogoni in Wiesbaden
- Justizhauptwachmeister  
Sebastian Schmidt in Wiesbaden

**Ausgeschieden ist**  
auf Antrag:

Richter auf Probe Luigi Biagio Casciaro  
in Hanau

wegen Ruhestand:

- Vorsitzender Richter am Landgericht  
Dr. Rüdiger Alexander Nierwetberg  
in Gießen
- Amtsrat Rolf Krämer in Frankfurt am Main
- Amtmann (Bewährungshelfer)  
Frank Biallas in Darmstadt

### **Staatsanwaltschaften**

**Ernannt wurde**  
zum Staatsanwalt:

Richter auf Probe Timo Ide in Marburg  
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf  
Lebenszeit

zur Justizamtfrau:

- Justizoberinspektorin Simone Romann  
in Darmstadt
- Justizoberinspektorin Marlen Grütznier  
in Frankfurt am Main

zum Justizamtmann:

Justizoberinspektor Heiko Trinter  
in Frankfurt am Main

zur Amtfrau:

- Oberinspektorin (Gerichtshelferin)  
Petra Zumwinkel bei der Staatsanwalt-  
schaft Frankfurt am Main, zurzeit ab-  
geordnet an das Landgericht Hanau
- Oberinspektorin (Gerichtshelferin)  
Heike Angelika Haaser in Kassel

zur Justizoberinspektorin:

- Justizinspektorin Melanie Groß in Hanau
- Justizinspektorin Mareike Becker in Hanau
- Justizinspektorin Anna-Maria Leber  
in Limburg an der Lahn

zur Justizinspektorin:

- Alina Lange in Darmstadt
  - FiniaRidzewski in Darmstadt
  - Kira Kiendorf in Frankfurt am Main
  - Viktoria Baier in Frankfurt am Main
  - Bianca Neust in Wiesbaden
- alle unter gleichzeitiger Berufung in das Be-  
amtenverhältnis auf Probe

zum Justizinspektor: Lutz Rach in Gießen  
unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

zur Inspektorin: - Gerichtshelferin Carolin Krause in Kassel  
- Gerichtshelferin Lea Weber  
in Limburg an der Lahn  
beide unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

zum Obersekretär im Justizwachtmeisterdienst: Erster Justizhauptwachtmeister  
Sascha Sproß in Darmstadt

zum Ersten Justizhauptwachtmeister: Justizhauptwachtmeister Michael Mai  
in Fulda

zur Justizhauptwachtmeisterin: Justizhelferin Saskia Jordan in Kassel

zum Justizhauptwachtmeister: - Justizhelfer Martin Köhler  
in Frankfurt am Main  
- Justizhelfer Paschalis Kirkos  
in Frankfurt am Main

### **Berufen wurde**

in das Beamtenverhältnis  
auf Lebenszeit:

- Justizinspektor Marcus Heil in Darmstadt
- Justizinspektor Viktor Wehrheim  
in Frankfurt am Main
- Justizinspektorin Zaira De Benedittis  
in Hanau
- Gerichtshelferin Jacqueline Wagner  
in Limburg an der Lahn
- Justizinspektorin Yasemin Simon  
in Wiesbaden
- Justizhauptwachtmeister Michael Mai  
in Fulda
- Justizhauptwachtmeister Oliver Reuter  
in Kassel

### **Versetzt wurde**

von der Staatsanwaltschaft  
Frankfurt am Main an die  
IT Stelle der hessischen Justiz  
in Bad Vilbel:

Obersekretär im Justizwachtmeisterdienst  
Manfred Krum



**Ausgeschieden ist**  
wegen Ruhestand:

- Justizamtfrau Elke Laubach in Darmstadt
- Justizoberinspektor Bernd Tackenberg  
in Darmstadt

### **Amtsanwaltschaften**

**Ernannt wurde**

zum Justizhauptwachmeister: Justizhelfer Norman Leschhorn in Frankfurt  
am Main

### **Amtsgerichte**

**Ernannt wurde**

zur Richterin am Amtsgericht: Richterin auf Probe Katrin Wolz  
in Frankfurt am Main  
unter Berufung in das Richterverhältnis auf  
Lebenszeit

zum Richter am Amtsgericht: Richter auf Probe Stephan Helsper  
in Hanau  
unter Berufung in das Richterverhältnis auf  
Lebenszeit

zum Regierungsrat: Oberamtsrat Thomas Höhl  
in Frankfurt am Main

zur Oberamtsrätin  
(mit Amtszulage): Oberamtsrätin Martina Pelke  
in Frankfurt am Main

zur Oberamtsrätin:

- Amtsrätin Nancy Weiß  
in Frankfurt am Main
- Amtsrätin Kerstin Rehbein in Kassel
- Amtsrätin Dagmar Schildknecht  
in Kassel
- Amtsrätin Susanne Dörrbecker-Hoos  
in Schwalmstadt

zum Oberamtsrat: Amtsrat Jens Götting in Alsfeld

zur Amtsrätin:

- Justizamtfrau Martina Paul in Biedenkopf
- Justizamtfrau Lieselotte Preuß  
in Darmstadt
- Justizamtfrau Iris Schäfer  
in Friedberg (Hessen)
- Justizamtfrau Heike Horn in Kassel

- Justizamtfrau Leonie Gonnermann  
in Königstein im Taunus
- Justizamtfrau Renate Leuchtmann  
in Königstein im Taunus
- Justizamtfrau Astrid Brühl in Marburg
- Justizamtfrau Andrea Braun  
in Melsungen
- Justizamtfrau Antje Kaiser in Wetzlar
- Justizamtfrau Katharina Henkel  
in Wiesbaden

zum Amtsrat:

Justizamtmann Ulf Schirach in Biedenkopf

zur Justizamtfrau:

- Justizoberinspektorin Nicole Merschrod  
in Alsfeld
- Justizoberinspektorin Heike Weber  
in Bad Hersfeld
- Justizoberinspektorin Diana Hahn  
in Bad Schwalbach
- Justizoberinspektorin Janet Schouler  
in Büdingen
- Justizoberinspektorin Lisa Feick  
in Darmstadt
- Justizoberinspektorin Sarah Hoffmann  
in Darmstadt
- Justizoberinspektorin Denise Rapp  
in Darmstadt
- Justizoberinspektorin Ramona Engel  
in Eschwege
- Justizoberinspektorin Katja Gliem  
in Frankfurt am Main
- Justizoberinspektorin  
Anna-Katharina Hofmann  
in Frankfurt am Main
- Justizoberinspektorin Jeannine Weber  
in Frankfurt am Main
- Justizoberinspektorin Saskia Habermann  
in Frankfurt am Main
- Justizoberinspektorin Tina Kny  
in Friedberg (Hessen)
- Justizoberinspektorin Lisa Wiegandt  
in Hanau
- Justizoberinspektorin Miriam Mrgic  
in Hanau
- Justizoberinspektorin Nicole Roos  
in Hünfeld
- Justizoberinspektorin Sandra Breßler  
in Kassel
- Justizoberinspektorin Theresa Maneke  
in Kassel

- Justizoberinspektorin Sarah Altmann  
in Kassel
- Justizoberinspektorin Jutta Busch  
in Limburg an der Lahn
- Justizoberinspektorin Yasmin Scheck  
in Limburg an der Lahn
- Justizoberinspektorin Sabine Kraus  
in Marburg
- Justizoberinspektorin Kristina Schneider  
in Offenbach am Main
- Justizoberinspektorin Julia Jonas  
in Seligenstadt
- Justizoberinspektorin Christin Buhle  
in Weilburg
- Justizoberinspektorin Maren Schmidt  
in Wetzlar
- Justizoberinspektorin Stefanie Wetzel  
in Wiesbaden

zum Justizamtmann:

- Justizoberinspektor Martin Fenner  
in Darmstadt
- Justizoberinspektor Mark Falke in Gießen
- Justizoberinspektor  
Klaus-Jürgen Schickedanz in Wiesbaden
- Justizoberinspektor  
Christian Marksteiner in Wiesbaden
- Justizoberinspektor Stefan Ye-Löhr  
in Wiesbaden

zur Justizoberinspektorin:

- Justizinspektorin Christina Braunstein  
in Darmstadt
- Justizinspektorin Lisa Ochs in Gießen
- Justizinspektorin Fabienne Knüttel  
in Hanau
- Justizinspektorin Vanessa Moor in Hanau
- Justizinspektorin Yasmin Feik in Hanau
- Justizinspektorin Theresa Reinhardt  
in Hanau
- Justizinspektorin Sabine Haas in Marburg

zum Justizoberinspektor:

- Justizinspektor Julian Meckel  
in Frankfurt am Main
- Justizinspektor Roland von Aschoff  
in Kassel
- Justizinspektor Stephan Lamm  
in Offenbach am Main

zur Justizinspektorin:

- Lisa Tönne in Bad Homburg vor der Höhe
- Kathrin Fina  
in Bad Homburg vor der Höhe
- Julia Bettermann  
in Bad Homburg vor der Höhe
- Mia Teschner in Frankfurt am Main
- Linda Walter in Frankfurt am Main
- Svenja Zielke in Frankfurt am Main
- Albina Schulz in Frankfurt am Main
- Sarah Walsleben in Groß-Gerau
- Rebecca Licht in Hanau
- Fabienne Speckmann in Hanau
- Hannah Felden in Königstein im Taunus
- Jana Schneider in Michelstadt
- Corinna Wills in Offenbach am Main
- Madeline Gutberlet in Offenbach am Main
- Franziska Heck in Offenbach am Main
- Friedericke-Marlene Staritz  
in Offenbach am Main
- Julia Nehm in Offenbach am Main
- Luisa Grigull in Rüsselsheim
- Nina Matthias in Wiesbaden
- Julia Sauer in Wiesbaden  
zurzeit abgeordnet an das Hessische  
Ministerium der Justiz
- Alicia Lüther in Wiesbaden  
alle unter gleichzeitiger Berufung in das  
Beamtenverhältnis auf Probe

- Justizobersekretärin mit DLA im gehobenen Justizdienst  
Man-Man Lara Vidreiro da Graca  
in Bad Homburg vor der Höhe
- Justizobersekretärin mit DLA im gehobenen Justizdienst Anne-Christin Nau  
in Frankfurt am Main
- Justizobersekretärin mit DLA im gehobenen Justizdienst Aileen Fiedler  
in Groß-Gerau
- Justizobersekretärin mit DLA im gehobenen Justizdienst Delia Augustin  
in Rüsselsheim

zum Justizinspektor:

- Lukas Tomaszewski  
in Frankfurt am Main
- Marvin Weisbender in Frankfurt am Main
- Till Bühler in Frankfurt am Main
- Hans-David Hilberg in Frankfurt am Main
- Byron Partington in Wiesbaden,  
zurzeit abgeordnet an das  
Hessische Ministerium der Justiz

alle unter gleichzeitiger Berufung in das  
Beamtenverhältnis auf Probe

zum Hauptsekretär im  
Justizwachtmeisterdienst:

Obersekretär im Justizwachtmeisterdienst  
Rüdiger Kiehl in Darmstadt

zum Ersten  
Justizhauptwachtmeister:

- Justizhauptwachtmeister  
Tobias Buhlmann  
in Bad Homburg vor der Höhe
- Justizhauptwachtmeister Christian Becke  
in Frankfurt am Main
- Justizhauptwachtmeister  
Timmy Rohmann  
in Königstein im Taunus

zum Justizhauptwachtmeister:

Justizhelfer Viktor Helwich in Kassel

**Berufen wurde**  
in das Beamtenverhältnis  
auf Lebenszeit:

- Justizinspektorin Anna-Elena Lang  
in Bad Homburg vor der Höhe
- Justizinspektorin Caroline Breiding  
in Bad Homburg vor der Höhe
- Justizinspektorin Andrea Kleebach  
in Bad Homburg vor der Höhe
- Justizinspektorin Daniela Schwarz  
in Bad Homburg vor der Höhe
- Justizinspektorin Anna-Lena Oestreich  
in Bad Homburg vor der Höhe
- Justizinspektorin Jessica Hartmann  
in Darmstadt
- Justizinspektorin Theresa Auth  
in Darmstadt
- Justizinspektorin Lea Wittich  
in Frankfurt am Main
- Justizinspektorin Alexandra Russ  
in Rüdesheim am Rhein
- Justizinspektorin Claudia Happel  
in Wetzlar
- Justizinspektorin Sabrina Hänßgen  
in Wiesbaden
- Justizinspektor Christopher Keidel  
in Darmstadt
- Justizinspektor Felix Lander  
in Frankfurt am Main
- Justizinspektor Gregor Herkommer  
in Frankfurt am Main
- Justizinspektor Timo Wallesch  
in Offenbach am Main

- Justizinspektor Benjamin Annuszies in Wiesbaden, zurzeit abgeordnet an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden
- Justizhauptwachtmeisterin Nadine Schäfer in Frankfurt am Main
- Justizhauptwachtmeister Stephan Lorenz in Melsungen

**Versetzt wurde**

von dem Amtsgericht Offenbach am Main an das Hessische Ministerium der Justiz:

Justizamtfrau Claudia Trinter

von dem Amtsgericht Wiesbaden an das Hessische Ministerium der Justiz:

Justizinspektor Benjamin Wolff

von dem Amtsgericht Wiesbaden an das Amtsgericht Hameln:

Justizinspektor Alexander Werner

**Ausgeschieden ist**

wegen Entlassung:

- Justizinspektorin Claudia Funck in Bad Hersfeld
- Justizinspektor Sascha Freihaut in Korbach
- Erste Justizhauptwachtmeisterin Silke Denz in Langen (Hessen)
- Erster Justizhauptwachtmeister Julian AcheampongAppiah in Offenbach am Main

wegen Ruhestand:

- Oberamtsrätin Sibylle Launhardt in Frankfurt am Main
- Oberamtsrat Lothar Riemann in Hanau
- Oberamtsrat Norbert Groh in Offenbach am Main
- Amtsrätin Regine Meiß in Friedberg (Hessen)
- Amtsrätin Beate Euler in Gelnhausen
- Justizamtfrau Beate Euler in Hanau
- Justizamtfrau Jutta Freisens in Darmstadt
- Hauptsekretär im Justizwachtmeisterdienst Günther Hose in Darmstadt
- Erste Justizhauptwachtmeisterin Ursula Vorbau in Fritzlar
- Erster Justizhauptwachtmeister Klaus Trieschmann in Kassel

- Justizhauptwachtmeister  
Andreas Interlandi in Wiesbaden, zurzeit  
abgeordnet an das Landgericht Wiesba-  
den

## **Hessischer Verwaltungsgerichtshof**

**Ausgeschieden ist**  
wegen Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Hessischen  
Verwaltungsgerichtshof Norbert Debus

### **Verwaltungsgerichte**

**Ernannt wurde**

zum Richter  
am Verwaltungsgericht:

Richter auf Probe Dr. Johannes Gröb  
in Gießen  
unter Berufung in das Richterverhältnis auf  
Lebenszeit

zur Justizsekretärin:

- Justizsekretärinwärterin Kristina Baier  
in Gießen
- Justizsekretärinwärterin Isabell Scheiter in  
Wiesbaden

### **Notarinnen und Notare**

**Bestellt wurde**

zum Notar:

- Rechtsanwalt Albert-Alexander Link mit  
dem Amtssitz in Frankfurt am Main,
- Rechtsanwalt Okko Enno Edzard Bublies  
mit dem Amtssitz in Wiesbaden,
- Rechtsanwalt Sebastian Stritter mit dem  
Amtssitz in Wiesbaden,
- Rechtsanwalt Dr. Thomas Thöne mit dem  
Amtssitz in Wiesbaden.

**Ausgeschieden ist**

auf eigenen Antrag:

- Notar Dr. Peter Christoph Gamon, Frank-  
furt am Main, mit Ablauf des 31.12.2020,
- Notar Winfried Alois Mathes, Guxhagen,  
mit Ablauf des 31.12.2020,
- Notar Hans-Werner Otto Friedrich  
Siemens, Wetzlar, mit Ablauf des  
31.12.2020,
- Notar Dr. Rainer Gött, Rodgau, mit Ablauf  
des 31.01.2021.

aufgrund des Erreichens der  
Altersgrenze:

Notar Dr. Gerhard Freiling, Pohlheim, mit  
Ablauf des 31.12.2020.

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. eine Richterin am Amtsgericht als die ständige Vertreterin oder einen Richter am Amtsgericht als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors des Amtsgerichts (R2)  
bei dem Amtsgericht Dillenburg  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.5) auszurichten.
2. eine Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder einen Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (R 2)  
bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.1) auszurichten.

### Staatsanwaltschaften

3. eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft und als ständige Vertreterin einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft und als ständiger Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 8)  
bei der Staatsanwaltschaft Fulda  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1 Nr. 2.5) auszurichten.
4. eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 2)  
bei der Staatsanwaltschaft Limburg an der Lahn.  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1 Nr. 2.7) auszurichten.
5. eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2)  
bei der Staatsanwaltschaft Fulda  
  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1 Nr. 2.8) auszurichten.



## Verwaltungsgerichtsbarkeit

6. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof (R 3)  
beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
7. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof (R 3)  
beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
8. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof (R 3)  
beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

---

## **Ordentliche Gerichtsbarkeit**

Bei dem Amtsgericht Seligenstadt ist zum 1. Mai 2021 das Arbeitsgebiet einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (§ 4 GO) neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- I. Allgemeine Voraussetzungen:
  - Pflichtbewusstsein
  - Leistungsbereitschaft
  - Belastbarkeit
  - Flexibilität
  - Initiative
  - Besonders gute Auffassungsgabe
  - Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
  - Kostenbewusstsein
  - Interkulturelle Kompetenz
  
- II. Besondere Voraussetzungen:
  1. Fachkompetenz
    - Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
    - Mindestens sehr gutes fachliches Können
  
  2. Soziale Kompetenz
    - Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
    - Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
    - Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit
  
  3. Führungskompetenz
    - Fähigkeit zum Vorbild
    - Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
    - Befähigung zur Personalführung und Motivation
  
  4. Organisatorische Kompetenz
    - Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
    - Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
    - Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Bewerbungen sind binnen eines Monats auf dem Dienstweg an den Direktor des Amtsgerichts Seligenstadt zu richten.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Auf Grund des Frauenförderplans besteht die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

## Staatsanwaltschaften

Bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt das Arbeitsgebiet einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (§ 4 GO) neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- I. Allgemeine Voraussetzungen:
  - Pflichtbewusstsein
  - Leistungsbereitschaft
  - Belastbarkeit
  - Flexibilität
  - Initiative
  - Besonders gute Auffassungsgabe
  - Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
  - Kostenbewusstsein
  - Interkulturelle Kompetenz
- II. Besondere Voraussetzungen:
  1. Fachkompetenz
    - Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
    - Mindestens sehr gutes fachliches Können
  2. Soziale Kompetenz
    - Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
    - Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
    - Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit
  3. Führungskompetenz
    - Fähigkeit zum Vorbild
    - Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
    - Befähigung zur Personalführung und Motivation
  4. Organisatorische Kompetenz
    - Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
    - Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
    - Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Bewerbungen sind binnen eines Monats auf dem Dienstweg an die Leitende Oberstaatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt zu richten.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Auf Grund des Frauenförderplans besteht die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten

---

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden  
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils:  
Leitende Ministerialrätin Zubrod, Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden  
Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

**ISSN 0022-7064**

**Kontakt/Abonnement:**

Frau Paulmichl, Tel. (0611) 32 27 28, Fax (0611) 32 27 63, [jmb1@hmdj.hessen.de](mailto:jmb1@hmdj.hessen.de)

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt dergesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. **Abonnementkündigungen** können nur **zum 31. Dezember eines Kalenderjahres** vorgenommen werden.

**Einzelstücke** sind bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder, für Abonnenten, bei dem Hessischen Ministerium der Justiz erhältlich. Preis dieser Nummer: 1,07 Euro.

**Einbanddecken** können kostenpflichtig bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder der Justizvollzugsanstalt Kassel I - Buchbinderei -, Theodor-Fliegener-Straße 12, 34121 Kassel, bestellt werden.

**Datenschutzhinweise:**

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bestellung von Abonnements und Einzelstücken ist das Hessische Ministerium der Justiz. Die mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der postalischen Zusendung der bestellten JMBI.-Ausgaben und der entsprechenden Rechnungen gespeichert und verarbeitet. Zugriff zu den Daten ist nur den dafür zuständigen Beschäftigten eingeräumt. Bei Abonnements erfolgt eine Weitergabe der Daten zum Zweck des Versands an den Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden, der als Dienstleister im Auftrag und nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz tätig wird.

Bei Kündigung eines Abonnements werden die dazu gespeicherten Daten drei Jahre nach Zahlung der letzten Jahresbezugsgebühr, bei Einzelbestellungen drei Jahre nach Zahlung des Bezugspreises gelöscht.

Betroffene können vom Hessischen Ministerium der Justiz Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten wenden ([Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de](mailto:Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de)).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter [www.justizministerium.hessen.de](http://www.justizministerium.hessen.de).

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus -**  
Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt  
Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.